

// RATGEBER //



# Informationen zum Rechtsschutz

Wegweiser | Richtlinien





Vorwort 03

Wegweiser 04

Richtlinien 07

**Öffnungszeiten der Geschäftsstelle**

Mo.-Do.: 09.00 – 12.00 Uhr,  
13.00 – 16.00 Uhr  
Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr  
Telefon: 0681 / 66830-0,  
Telefax: 0681 / 66830-17  
E-Mail: info@gew-saarland.de  
Internet: www.gew-saarland.de

**GEW-Service**

**Beratungszeiten für Mitglieder in Rechtsfragen**

Mo., Di u. Do.: 08.30 – 16.30 Uhr,  
Mi.: 13.00 – 17.00 Uhr

**Landesstelle für Rechtsschutz**

Gabriele Melles-Müller,  
Tel.: 0681 / 66830-13,  
E-Mail: g.melles-mueller@gew-saarland.de  
Tel. (priv.): 0170/4151006  
Fr.: 13.00 – 16.00 Uhr

**Impressum | Herausgeber**

Gewerkschaft Erziehung und  
Wissenschaft (GEW) im DGB,  
Landesverband Saarland | Geschäftsstelle:  
Mainzer Str. 84 | 66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681/66830-0 | Fax: 0681/66830-17  
info@gew-saarland.de

Bildnachweis  
u.a. pixello.de, fotolia.de

Layout  
Bärbel Detzen  
b.detzen@gew-saarland.de



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

die GEW räumt dem Rechtsschutz für ihre Mitglieder einen hohen Stellenwert ein. Gerade in der juristischen Auseinandersetzung ist es für das einzelne Mitglied von entscheidender Bedeutung, dass es auf die Erfahrung und materiellen Hilfen einer solidarischen Gemeinschaft zurückgreifen kann.

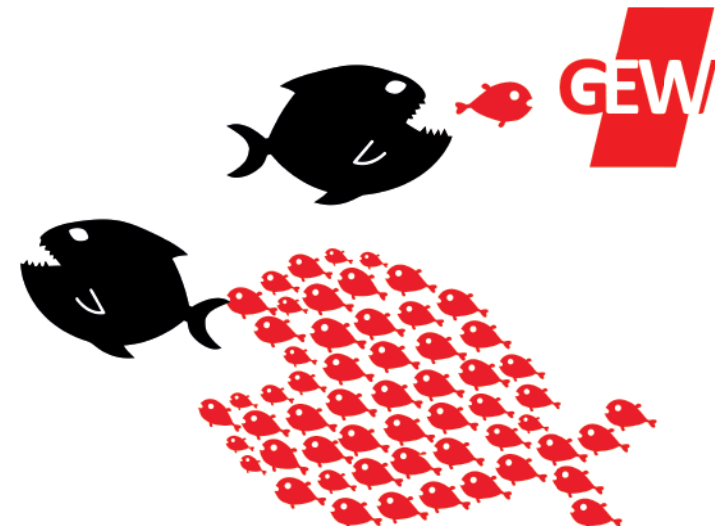
Rechtsschutz wird dem GEW-Mitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte in allen dienstrechtli-

chen und sonstigen berufsbezogenen Angelegenheiten gewährt und dies - im Gegensatz zu den üblichen Rechtsschutzversicherungen - vom ersten Tag der Mitgliedschaft an. Dabei geht es nicht allein um die Vertretung vor Gerichten, sondern vor allem auch um die Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten im Vorfeld von Rechtsstreitigkeiten.

Eine bestmögliche Rechtsberatung bzw. Vertretung vor Gericht ist jedoch nur mittels eines kompetenten Rechtsbeistandes möglich. Die GEW legt Wert darauf, dass nur solche Rechtsvertreter im Rechtsschutz tätig werden, die mit den Rechtsproblemen der Mitglieder vertraut sind und Spezialkenntnisse auf den einschlägigen Rechtsgebieten erworben haben.

Rechtshilfesuchende Mitglieder können sich jederzeit an die Landesrechtsschutzstelle wenden. ■

**Gabriele Melles-Müller**  
Juristin der GEW, Landesverband Saarland



# Wegweiser zum Rechtsschutz



## 1. Sie haben ein Rechtsproblem

■ Sammeln Sie die Unterlagen, die Sie zu der strittigen Sache haben, z.B. das auslösende Schreiben Ihrer Behörde, den Brief eines aufgebrachten Schülers, Ihre Eingruppierungsunterlagen etc.!

■ Notieren Sie den Inhalt wichtiger Gespräche oder Telefonate, in denen Sie etwas rechtlich für Sie Beunruhigendes erfahren haben (Gedächtnisprotokoll)!

■ Kopieren Sie die Schriftstücke. Bewahren Sie die Originale sorgfältig auf und verschicken sie nur Kopien!

■ Achten Sie besonders auf einzuhaltende Fristen!

## 2. Zur GEW-Rechtsschutzstelle

■ Melden Sie sich frühzeitig und vor Beauftragung eines Rechtsbeistandes telefonisch bei Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle: **Gabriele Melles-Müller**, Tel. 0681-66830-13, g.melles-mueller@gew-saarland.de

■ Tragen Sie Ihr Anliegen und Ihre Sorgen vor. Ihre GEW-Rechtsschutzstelle wird

- eine erste Einschätzung der Möglichkeiten vornehmen und Sie beraten.
- möglicherweise von weiterer rechtlicher Verfolgung abraten oder
- Ihnen das weitere rechtliche Vorgehen erläutern und Ihnen gegebenenfalls ein

persönliches Gespräch anbieten. Dazu bringen Sie bitte Ihre Unterlagen mit.

- Ihnen rechtliche Schritte vorschlagen und erläutern, die Sie selbst unternehmen können (z.B. Einlegen eines Widerspruchs).
- Sie bei der Behörde oder bei Gericht vertreten oder Ihnen eine in Ihrer Sache erfahrene Rechtsvertretung (DGB-Rechtsschutzstelle oder Rechtsanwaltsbüro) benennen. **Die Entscheidung über die Rechtsvertretung trifft Ihre zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.**

## 3. Der Rechtsschutzantrag

■ Füllen Sie den Rechtsschutzantrag (GEW-Formular) aus!

■ Legen Sie Kopien der für die Sache relevanten Unterlagen bei!

■ Fertigen Sie eine Falldarstellung an und fügen Sie diese bei!

■ Senden Sie alle diese Unterlagen an Ihre zuständige GEW-Rechtsschutzstelle!

## 4. Rechtsschutzzusage der GEW-Rechtsschutzstelle

Lesen Sie die Entscheidung Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle sorgfältig! Sie sagt insbesondere, was jetzt unternommen werden soll, z.B. welcher Rechtszug verfolgt wird. Auch wird in der Zusage

die Rechtsvertretung benannt, die Sie mit der Wahrnehmung Ihrer Rechtssache beauftragen sollen.

## 5. Bei Ihrer Rechtsvertretung

■ Setzen Sie sich mit der von der GEW-Rechtsschutzstelle benannten Rechtsvertretung in Verbindung!

■ Legen Sie der Rechtsvertretung Ihre GEW-Rechtsschutzzusage und die Kopien Ihrer Unterlagen vor und besprechen Sie mit ihr Ihren Fall!

■ Beauftragen Sie die Rechtsvertretung mit der Vertretung, die dann in Ihrem Auftrag Ihre Sache vertritt!

■ Treffen Sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle keine Honorarvereinbarungen mit Ihrem Anwalt und leisten Sie auch keine Vorschusszahlungen!

■ Verfolgen Sie den Verlauf des Verfahrens durch Kontakt mit Ihrer Rechtsvertretung!

■ Informieren Sie laufend Ihre GEW-Rechtsschutzstelle über den Fortgang des Verfahrens oder vereinbaren Sie mit Ihrer Rechtsvertretung, dass diese die GEW-Rechtsschutzstelle informiert!

## 6. Abschluss eines Rechtszuges

■ Unterrichten Sie Ihre GEW-Rechtsschutzstelle über den Ausgang des Rechtszuges (durch Kopie des Bescheids, des Urteils o. ä.). Tun Sie dies bitte auch dann, wenn die Sache für Sie positiv ausgegangen ist!

■ Legen Sie Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle alle eingehenden Rechnungen sofort vor, damit die Rechnungen geprüft und fristgerecht bezahlt werden können!

■ Bezahlen Sie Gerichtskostenrechnungen bitte vorab selbst, weil diese sehr kurze Zahlungsfristen haben! Geben Sie dann die Rechnungen und den Einzahlungsbeleg an Ihre GEW-Rechtsschutzstelle, damit Ihnen der verauslagte Betrag erstattet werden kann!

## 7. Der nächste Rechtszug, die höhere Instanz

■ Besprechen Sie mit Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle und Ihrer Rechtsvertretung, ob der Gang in den nächsten Rechtszug sinnvoll ist!

■ Stellen Sie einen neuen Rechtsschutzantrag, wenn Sie in den nächsten Rechtszug (z.B. in die Berufung) gehen wollen oder wenn ein von der Gegenseite eingelegtes Rechtsmittel abgewehrt werden soll!

**Ab hier geht es wieder ab Ziffer 2 weiter.**

**Anmerkung:**

Rechtsszüge können sein: Widerspruchsverfahren bei Behörden, Klagen bei Gerichten, Berufungen bei Obergerichten, Revisionsverfahren bei obersten Gerichten, Verfassungsbeschwerden. In der Regel wird Rechtsschutz zunächst für nur jeweils einen Rechtsschutz zugesagt. Je nach Ausgang wird dann über den Rechtsschutz für die folgenden Rechtsszüge entschieden.

**Recht haben und Recht bekommen**

Leider lässt sich dies nicht immer zur Deckung bringen. Die Auslegung rechtlicher Vorschriften und Gesetze kann zwischen Betroffenen und Behörden, zwischen Gerichten verschiedener Instanzen erheblich voneinander abweichen. In Rechts-

fragen, bei denen sich die Rechtsprechung, das heißt die Auffassung vor allem der Obergerichte, in einer bestimmten Richtung verfestigt hat, kann man dies auch durch immer neue Klagen vor Gericht nicht mehr ändern.

Es wäre eine nutzlose Verschwendung von Mitgliedsbeiträgen, wenn wir unsere Mitglieder in diesen Fällen ohne völlig neue Argumente weiter prozessieren lassen würden. Diese Umstände können dazu führen, dass Ihre GEW-Rechtsschutzstelle Ihren Antrag ablehnen muss. Dafür erhoffen wir Ihr Verständnis. Sie können aber Entscheidungen Ihrer GEW-Rechtsschutzstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung beim GEW-Hauptvorstand anfechten. ■



# Richtlinien für den Rechtsschutz

## gemäß § 27 der Satzung

### 1. GEW-Rechtsschutzstellen

1.1 Die GEW unterhält Rechtsschutzstellen auf Bundes- und auf Landesebene. Nur diesen obliegt der Rechtsschutz für die Mitglieder.

1.2 Die Mitglieder wenden sich an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle, die bundesunmittelbaren Mitglieder an die Bundesstelle für Rechtsschutz.

### 2. Grundsätze

2.1 Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GEW für ihre Mitglieder.

2.2 Rechtsschutz darf nur Mitgliedern bewilligt werden und zwar für:

2.2.1 Fragen, die direkt aus der beruflichen Tätigkeit im Satzungsbereich der GEW resultieren,

2.2.2 die Wahrnehmung von sozial-, renten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,

2.2.3 die Abwehr eines Angriffs gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz, wenn der Angriff sich ursächlich auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht,

2.2.4 die Durchsetzung von Ansprüchen der Hinterbliebenen aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorbener Mitglieder,

2.2.5 Studierende nur in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung betreffen,

2.2.6 Anschlussmitglieder nur für rechtliche Ange-

legenheiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zusammenhängen,

2.2.7 freiberufliche und selbstständige Mitglieder, soweit sich ihre Tätigkeit auf den Organisationsbereich der GEW erstreckt, in Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer Berufstätigkeit gegenüber ihrem Auftraggeber stehen.

2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt

2.3.1 bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung,

2.3.2 für Ereignisse, die vor der Aufnahme in die GEW eingetreten sind,

2.3.3 für Verfahren, die ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen eingeleitet worden sind,

2.3.4 für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen,

2.3.5 für privatrechtliche Vertragsauseinandersetzungen,

2.3.6 für die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das keine Erfolgsaussichten hat,

2.3.7 für kostenauslösende Strafanzeigeverfahren,

2.3.8 für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern.

2.4 Für verkehrsrechtliche Auseinandersetzungen gibt es keinen GEW Rechtsschutz.



2.5 Bei vorsätzlich begangenen Straftaten kann Rechtsschutz versagt oder bewilligter Rechtsschutz widerrufen werden.

2.6 Der GEW-Rechtsschutz ist subsidiär; Ansprüche gegen Dritte (z. B. gegen Rechtsschutzversicherungen) muss das Mitglied vorrangig geltend machen.

2.7 Beratung und Rechtsschutzbewilligung in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten sind gesetzlich untersagt.

2.8 Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

### **3. Inhalt des Rechtsschutzes**

3.1 Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und ggf. Rechtsvertretung durch die GEW oder durch von der GEW-Rechtsschutzstelle benannte Prozessvertreter sowie in Form von Geldbeihilfen.

3.2 Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.

3.3 Geldbeihilfen zu

3.3.1 den Kosten der Rechtsvertretung,

3.3.2 den Gerichtskosten,

3.3.3 den gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenehöhe bewilligt. In Verfahren, in denen Rahmengebühren vorgesehen sind, wird grundsätzlich nur die Mittelgebühr erstattet. In Strafsachen werden Geldbei-

hilfen erst nach Abschluss gezahlt. Für darüber hinausgehende Kosten, z. B. Gutachtern, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt.

Bei Verfahren im Ausland werden in der Regel die Kosten bis zur Höhe jener Gebühren übernommen, die bei einem vergleichbaren Verfahren in Deutschland entstehen würden.

### **4. Antragstellung**

4.1 GEW-Rechtsschutz wird auf dem GEW-Formblatt bei der zuständigen Rechtsschutzstelle beantragt.

4.2 Das Mitglied fügt dem Antrag eine kurze, vollständige und wahrheitsgetreue schriftliche Darstellung des Rechtsfalles bei.

4.3 Beizufügen sind Kopien aller für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Schriftstücke und Bescheide.

### **5. Bewilligung**

5.1 Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweils zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.

5.2 Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtzug) bewilligt.

5.3 Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung.

5.4 Das Mitglied erhält eine schriftliche Entscheidung über seinen Rechtsschutzantrag. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW angefochten werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.



### **6. Durchführung**

6.1 Das Mitglied ist für die Führung seines Rechtsstreits grundsätzlich selbst verantwortlich, insbesondere für die Wahrung der Fristen, soweit dies nicht auf die Rechtsvertretung übergegangen ist. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle berät das Mitglied bei Notwendigkeit während des Verfahrens.

6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, seiner zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklung seines Falles zu berichten und unter Angabe der Rechtsschutznummer entstandene Schriftsätze in Kopie sowie Rechnungen im Original einzureichen, soweit dies nicht durch die beauftragte Rechtsvertretung geschieht.

6.3 Die Rechtsschutzunterlagen werden Eigentum der GEW. Sie werden vertraulich behandelt.

6.4 Die Bundesstelle prüft die entstandenen Kosten. Rechtsanwaltskosten können nur im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattet werden, sofern nicht vorher eine besondere Genehmigung nach Ziffer 3.3 erfolgt ist.

6.5 Die Geldbeihilfen werden nach Vorlage der Originalrechnungen gezahlt. Das Mitglied erhält hierüber eine Nachricht. Gerichtskosten sind vom Mitglied vorab zu bezahlen. Rechnung und Zahlungsbeleg sind der GEW Rechtsschutzstelle zur Rückerstattung einzureichen.

6.6 Für die Wahrung der Zahlungsfristen ist das Mitglied verantwortlich. Deshalb muss das Mitglied alle Unterlagen und Rechnungen unverzüglich vorlegen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Telefonnummer muss das Mitglied umgehend der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle mitteilen.

### **7. Widerruf und Rückforderung**

7.1 Der Rechtsschutz soll von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg mehr verspricht oder wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der GEW austritt.

7.2 Sind wesentliche Rechtsschutzbestimmungen nicht erfüllt worden, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht, kann der Rechtsschutz widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Geldbeihilfen müssen zurückerstattet werden.

7.3 Geldbeihilfen für Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil, Vergleich oder Rücknahme zurückerstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzahlen.

7.4 Geldbeihilfen müssen auf Rückforderung der Bundesstelle für Rechtsschutz zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW Satzung ausge-

schlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.

7.5 Widerrufe können auch in den Fällen der Ziffer 2.5 erfolgen. ■

Beschlossen vom Hauptausschuss am 27. Oktober 1968, geändert vom Hauptausschuss am 23. Oktober 1976, geändert am 17. November 1984, geändert am 20. Februar und am 15. April 1989, geändert vom Gewerkschaftstag 1989, geändert vom Hauptvorstand am 8. Dezember 1990, geändert am 12. November 1999, geändert vom Hauptvorstand am 15./16. November 2002, geändert vom Hauptvorstand am 26. Januar 2013, geändert vom Hauptvorstand am 25. Mai 2013.



## Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

### Persönliches

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von/bis (Monat/Jahr)

- weiblich  
 männlich

**Interesse an Mitarbeit**  
 Ja  Nein

### Beschäftigungsverhältnis:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="radio"/> angestellt                              | <input type="radio"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="radio"/> befristet bis _____           |
| <input type="radio"/> beamtet                                 | <input type="radio"/> in Rente/pensioniert            | <input type="radio"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="radio"/> im Studium                      | <input type="radio"/> arbeitslos                    |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent    | <input type="radio"/> Altersteilzeit                  | <input type="radio"/> Sonstiges _____               |
| <input type="radio"/> Honorarkraft                            | <input type="radio"/> in Elternzeit bis _____         |   |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort, Datum

Unterschrift

### SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Kontonummer

Bankleitzahl

Ort, Datum

Unterschrift

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Studierende (auch SchülerInnen an Fachschulen für Sozialpädagogik) zahlen für die Dauer ihres Erst-Studiums keinen Beitrag.

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Studiums mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich dem Landesverband zu erklären.

Die angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträger gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Saarland, Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken.

Vielen Dank!  
Ihre GEW

# Eine starke Gemeinschaft

[www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)



# Mach mit!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft | Saarland

